

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: GG Art. 12; BGB § 305 Billigkeitskontrolle

- Leitsätze: 1. Ein Teilnehmer an einem von einem Land getragenen Lehrgang zur Ausbildung von Fachlehrern für bildhaftes Gestalten und Werken kann sich rechtswirksam zur Rückzahlung einer Ausbildungsbeihilfe für den Fall verpflichten, daß er nach erfolgreichem Abschluß des Lehrgangs nicht in den Schuldienst des Landes eintritt oder aus diesem vor Ablauf von fünf Jahren ausscheidet (im Anschluß an BAG AP Nr. 45 zu Art. 12 GG).
2. Das Prinzip der Einheit des öffentlichen Dienstes steht der Wirksamkeit einer solchen Klausel jedenfalls für den Fall nicht entgegen, daß der Teilnehmer nicht in den Schuldienst eines anderen Landes oder eines sonstigen Schulträgers überwechselt.

Aktenzeichen: 5 AZR 299/73

Urteil des BAG vom 19. Juni 1974

LAG Baden-Württemberg
(Mannheim)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 299/73

7 Sa 124/72 Baden-Württemberg
(Mannheim)

Verkündet
am 19. Juni 1974
gez. Möckel,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 19. Juni 1974 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Dr. Heither sowie die ehrenamtlichen Richter Werner und Dr. Hirt für Recht erkannt:

1. Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 17. Mai 1973 - 7 Sa 124/72 - wird zurückgewiesen.
2. Auf die Revision des klagenden Landes wird das vorbezeichnete Urteil aufgehoben, soweit es die Berufung des klagenden Landes zurückgewiesen und über die Kosten befunden hat.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

3. Auf die Berufung des klagenden Landes wird das Urteil des Arbeitsgerichts Mannheim vom 20. Juli 1972 - 1 Ca 19/72 - teilweise abgeändert und im ganzen wie folgt neu gefaßt:

Der Beklagte wird verurteilt, an das klagende Land 4.346,32 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. April 1968 zu zahlen.

4. Der Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Das klagende Land hat jedoch die Mehrkosten zu tragen, die durch die Anrufung des unzuständigen Gerichts entstanden sind.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der Beklagte besuchte in der Zeit vom 5. Oktober 1964 bis zum 30. November 1966 einen vom klagenden Land veranstalteten Lehrgang zur Ausbildung von Fachlehrern für bildhaftes Gestalten und Werken in Mannheim. Während der Teilnahme am Ausbildungslehrgang erhielt er vom klagenden Land Ausbildungsbeihilfen in Höhe von insgesamt 5.432,90 DM. Am 4. Mai 1965 unterzeichnete der Beklagte, der vorher eine Lehre als Elektromaschinenbauer mit der Gesellenprüfung abgeschlossen hatte, eine Erklärung, in der es u.a. heißt:

"Der Unterzeichnete verpflichtet sich, den Lehrgang zur Ausbildung von Fachlehrern für bildhaftes Gestalten und Werken in Mannheim zu durchlaufen, nach erfolgreichem Abschluß in den Schuldienst des Landes Baden-Württemberg einzutreten und dort mindestens 5 Jahre tätig zu sein. Falls der Unterzeichnete den Lehrgang vorzeitig verläßt oder nach dem erfolgreichen Abschluß nicht in den Schuldienst des Landes Baden-Württemberg eintritt oder aus diesem vor Ablauf von 5 Jahren ausscheidet, ist er verpflichtet, die während des Lehrgangs erhaltene Ausbildungsbeihilfe zurückzuerstatten.

Der Erstattungsbetrag ermäßigt sich für jedes vollendete Jahr einer Tätigkeit im Schuldienst des Landes Baden-Württemberg um 20 v.H."

Vom 9. Dezember 1966 an war der Beklagte als Fachlehrer für bildhaftes Gestalten und Werken im Schuldienst des

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 3 -

klagenden Landes an der Volksschule Neckarbischofsheim tätig.

Am 12. Juni 1967 beantragte er seine Versetzung nach Mannheim. Dem Antrag war ein Zeugnis des praktischen Arztes Dr. P - vom 8. Juni 1967 beigelegt, das folgenden Inhalt hat:

"Bei Herrn R T geb. 7.6.1915, wohnhaft Mannheim- , Gr 36, besteht seit dem Ableben seiner Frau ein Verstimmungszustand, der sich nach der Versetzung seines Sohnes erheblich verschlimmert hat. Daneben leidet Herr T. unter starken nervös bedingten Magen- und Darmstörungen. Da eine medikamentöse Behandlung bisher erfolglos war, halte ich die Rückversetzung seines Sohnes nach Mannheim für dringend notwendig."

Das Versetzungsgesuch wurde am 4. Juli 1967 abschlägig beschieden. Dabei wurde dem Beklagten anheimgegeben, nach Ablauf der einjährigen Probezeit ein erneutes Gesuch vorzulegen.

Am 13. Februar 1968 kündigte der Beklagte das Arbeitsverhältnis zum 31. März 1968. Seit dem 1. April 1968 ist er als Werklehrer (jetzt Heimleiter) in einem Jugendfreizeitheim der Stadt Mannheim beschäftigt, wo er nach BAT bezahlt wird.

Das klagende Land macht 80 % der Ausbildungsbeihilfen, also 4.346,32 DM geltend und hat im vorliegenden Verfahren beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an das klagende Land diesen Betrag nebst 4 % Zinsen seit dem 1. April 1968 zu zahlen.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Er hält die Rückzahlungsverpflichtung für unwirksam.

Das Arbeitsgericht hat den Beklagten verurteilt, an das klagende Land 3.621,94 DM nebst 4 % Zinsen zu zahlen, und hat im übrigen die Klage abgewiesen. Gegen dieses Urteil haben beide Parteien Berufung eingelegt. Das Landesarbeitsgericht hat beide Rechtsmittel zurückgewiesen.

Mit der zugelassenen Revision erstrebt das klagende Land die volle Verurteilung des Beklagten gemäß dem Klageantrag. Der Beklagte erstrebt mit der Revision die vollständige Abweisung der Klage, und hilfsweise hat er beantragt, ihn nur zur Zahlung von 1.810,97 DM zu verurteilen.

- 4 -



Entscheidungsgründe:

I. Zur Revision des klagenden Landes.

Das klagende Land hat entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts Anspruch auf volle Rückzahlung des geforderten Betrages (80 % der Ausbildungsbeihilfe).

1. a) Das Landesarbeitsgericht geht ohne Rechtsirrtum von der Rechtsgültigkeit der Rückzahlungsklausel aus. Klauseln entsprechenden Inhalts hat der Senat bereits mehrfach für rechtlich zulässig gehalten (zuletzt Urteil vom 9. November 1972 - 5 AZR 252/72 - AP Nr. 45 zu Art. 12 GG [zu 2 a der Gründe]). Der Senat erblickt in ihnen keinen Verstoß gegen verfassungsrechtliche Grundsätze, insbesondere das Recht auf freie Wahl des Arbeitsplatzes (Art. 12 GG), sowie gegen allgemeine arbeitsrechtliche Vorschriften, wenn sie bei Abwägung aller Einzelumstände dem Leistungsempfänger nach Treu und Glauben zumutbar sind und ferner vom Blickwinkel eines verständigen Betrachters aus begründeten Interessen des Leistenden entsprechen.

b) Hinsichtlich des Umfangs der Rückzahlungspflicht hält sich die Vereinbarung vom 4. Mai 1965 in vertretbaren Grenzen. Insoweit stimmt sie mit den Rückzahlungsklauseln in den bisher vom Senat beurteilten Fällen etwa überein; hervorzuheben ist die nach der Dauer des künftigen Anstellungsverhältnisses abgestufte Höhe des Rückzahlungsbetrages, der im letzten Jahr der Bindungsfrist nur ein Fünftel der ursprünglichen Summe umfaßt. Dies erscheint um so mehr angemessen, als dem Beklagten eine hochwertige Ausbildung kostenlos vermittelt worden ist. Sie hat ihm alle Chancen verschafft, ein gutes Einkommen zu erzielen, aus dem der Rückzahlungsbetrag ohne größere Mühe aufgebracht werden kann.

c) Auf der anderen Seite rechtfertigen gewichtige öffentliche Interessen das Verlangen des klagenden Landes nach der vereinbarten Bindungsfrist. Das Land will damit dem in der Öffentlichkeit stark beklagten Mangel an Lehrkräften, insbesondere an Grundschulen und in den technischen Fächern, begegnen. Zugleich erhält die Schulverwaltung ein Mittel in die



- 5 -

Hand, Lehrkräfte an den Schwerpunkten des Bedarfs - insbesondere in ländlichen Gebieten - für eine überschaubare Zeit einsetzen zu können.

Aus den vorgenannten Gründen erscheint es auch gerechtfertigt, daß das klagende Land die Bindung des Beklagten gerade für einen ganz bestimmten Bereich des öffentlichen Dienstes - den Schuldienst - vereinbart und damit den Übergang des Beklagten in andere Bereiche des öffentlichen Dienstes, auch in solche mit allgemeiner pädagogischer Zielrichtung, zu verhindern beabsichtigt hat.

2. Die Rechtsgültigkeit der Vereinbarung vom 4. Mai 1965 wird weiter nicht dadurch in Frage gestellt, daß im Zeitpunkt ihrer Unterzeichnung der Ausbildungslehrgang bereits seit einigen Monaten lief. Der Kläger hat zwar behauptet, nichts von der Rückzahlungsverpflichtung gewußt zu haben, als er sich um die Ausbildungsbeihilfe bewarb. Er konnte aber nicht erwarten, über die kostenlose Teilnahme am Lehrgang hinaus auch noch die Beihilfe ohne jede Gegenleistung zu erhalten. Wenn er sich nicht nach den Bedingungen erkundigte, ist das sein Risiko, solange die Rückzahlungsklausel sich in den Grenzen des Angemessenen hielt.

3. Aus den vorstehenden Erwägungen folgt, daß der Wechsel des Beklagten aus dem Schuldienst in den Dienst der Stadt Mannheim die Bedingungen des Rückzahlungsvertrages vom 4. Mai 1965 nicht wahrt. Dabei ist es unerheblich, daß der Beklagte im Dienst der Stadt Mannheim Aufgaben wahrnimmt, die der allgemeinen Jugendbetreuung dienen. Dieser Übertritt läßt sich insbesondere nicht unter dem Gesichtspunkt der sog. "Einheit des öffentlichen Dienstes" mit den Bedingungen des Rückzahlungsvertrages in Einklang bringen. Wenn gerade die speziellen Belange des Schuldienstes, insbesondere der Mangel an schulischen Lehrkräften, die innere Rechtfertigung der vereinbarten Bindungsfrist bilden, steht ein Wechsel der ausgebildeten Lehrkraft in sonstige Bereiche des öffentlichen Dienstes außerhalb der bestehenden Vertragsgrundlage. Da der Beklagte nicht in den Schuldienst eines anderen Bundeslandes oder eines sonstigen Schulträgers übergewechselt ist, kann hier offen bleiben, ob Bindungsklauseln

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

auch vereinbart werden können, um das Abwandern von Lehrkräften in den Schuldienst anderer Bundesländer zu erschweren. Nach den rechtlichen Maßstäben des bereits genannten Senatsurteils vom 9. November 1972 wäre dies zwar anzunehmen; denn dort wird bei Rückzahlungsvereinbarungen der vorliegenden Art die Rückgewährpflicht stets dann bejaht, wenn der Bedienstete zu einem anderen öffentlichen Dienstherrn mit besonderer Haushaltsführung übertritt. Der vorliegende Fall zwingt nicht dazu, hierzu erneut Stellung zu nehmen.

4. a) Nach der Auffassung des Landesarbeitsgerichts ist es geboten, den Beklagten unter Billigkeitsgesichtspunkten wenigstens zu einem Teil von der Rückzahlung des nach der Vereinbarung vom 4. Mai 1965 geschuldeten Betrages zu verschonen. Das Landesarbeitsgericht hat dies mit zwei rechtlich voneinander zu trennenden Argumenten begründet: Zunächst sei bei der Vereinbarung vom 4. Mai 1965 die Parität der Vertragspartner gestört gewesen. Zum anderen sei der öffentliche Dienstherr wegen des Rechtsgedankens der "Einheit des öffentlichen Dienstes" stets gehalten, Rückgewährforderungen der vorliegenden Art nur nach Prüfung aller Einzelfallumstände, also nach billigem Ermessen, geltend zu machen. Zu dem letzteren Gesichtspunkt hat sich das Landesarbeitsgericht auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 12. Juli 1972 - VI C 38.70 - berufen. Dort hat das Bundesverwaltungsgericht einen Verwaltungsbescheid aufgehoben, mit dem ein Bundesland von einer Lehrerin die Dienstbezüge zurückgefordert hat, die ihr während eines Ausbildungslehrganges unter der Bedingung weitergezahlt worden waren, fünf Jahre im Schuldienst des gewährenden Landes zu verbleiben; das den Rückzahlungsfall auslösende Ereignis war dabei der Übertritt der Lehrerin in den Schuldienst eines anderen Bundeslandes.

Das Landesarbeitsgericht hat aus den vorstehenden Gründen das Rückzahlungsverlangen des klagenden Landes einer Billigkeitskontrolle "in Anlehnung an die §§ 315 ff. BGB" unterworfen und auf einen Betrag von 3.621,94 DM (zwei Drittel der Ausbildungssumme) zurückgeführt. Dabei ist es dem Landesarbeitsgericht letztlich als entscheidend erschienen, daß der Beklagte unter

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Verwertung der beim Land genossenen Ausbildung im öffentlichen Dienst verblieben ist; dies gebiete, ihn besser zu behandeln als einen "schlechthin Abtrünnigen".

b) Diese Minderung des vereinbarten Rückzahlungsbetrages ist aus Rechtsgründen fehlerhaft. Eine Störung der Vertragsparität, auf die das Landesarbeitsgericht sich zunächst beruft, ist nicht zu erkennen; das Landesarbeitsgericht hat seinen Standpunkt hierzu nicht näher begründet. Nichts spricht dafür, daß der Beklagte durch außerhalb seiner freien Entscheidung liegende Umstände genötigt gewesen wäre, Ausbildungsgelder vom klagenden Land unter Rückzahlungsvorbehalt entgegenzunehmen.

Eine weitere Kürzung der zurückzugewährenden Ausbildungsgelder über die in der Vereinbarung vom 4. Mai 1965 selbst vorgesehene Höhe hinaus läßt sich ferner nicht mit dem Hinweis auf das Verbleiben des Beklagten im öffentlichen Dienst begründen. Dem steht der besondere Charakter des Rechtsverhältnisses der Parteien entgegen, wie er durch diese Vereinbarung geprägt worden ist. Ist danach der Rückzahlungsvorbehalt unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu mißbilligen, so ist damit zugleich seine uneingeschränkte Gültigkeit bejaht. Dies schließt notwendigerweise eine Minderung des Rückgewährbetrages aus, die in ihrer rechtlichen Wirkung einer teilweisen Ungültigerklärung des Rückgewährvorbehaltes gleichkäme.

Mit dieser Ansicht setzt der Senat sich nicht in Widerspruch zu tragenden Rechtsgrundsätzen des oben angeführten Urteils des Bundesverwaltungsgerichts. Der dort beurteilte Sachverhalt war in entscheidenden Gesichtspunkten anders gelagert als der vorliegende; dort war der zur Rückzahlung verpflichtete Bedienstete jedenfalls im Schuldienst, wenn auch eines anderen Landes, verblieben. Außerdem hat das Bundesverwaltungsgericht ausdrücklich betont, das Rückforderungsbegehren scheitere nicht schlechthin an dem Gedanken der Einheit des öffentlichen Dienstes. Es hat den Rückzahlungsbescheid der Behörde deshalb aufgehoben, weil es an der nach beamtenrechtlichen Erwägungen für erforderlich erachteten Ermessensentscheidung fehlte; bei dieser nachzuholenden Ermessensentscheidung sollte neben anderen Besonderheiten auch der Gedanke

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

der Einheit des öffentlichen Dienstes berücksichtigt werden. Unter diesen Umständen besteht für den Senat kein Anlaß, den Gemeinsamen Senat der Obersten Gerichtshöfe des Bundes anzurufen, wie dies der Beklagte angeregt hat.

5. Eine Minderung - oder gar der völlige Wegfall - der Rückgewährforderung läßt sich auch nicht damit begründen, daß der Beklagte aus triftigen Gründen in die Dienste der Stadt Mannheim hinübergewechselt wäre. Der Senat unterstellt dabei gegen alle Zweifel ohne nähere rechtliche Prüfung zugunsten des Beklagten, daß Rückzahlungsvereinbarungen der vorliegenden Art die rechtliche Wirkung verlieren, wenn der Bedienstete aus gewichtigen Gründen gezwungen ist, den festgelegten dienstlichen Bereich zu verlassen. Denn derartige gewichtige Gründe liegen schon nach dem Vortrag des Beklagten nicht vor. Das klagende Land hat nämlich die Berücksichtigung der triftigen Gründe des Beklagten und das darauf gestützte Gesuch um Versetzung nach Mannheim überhaupt nicht endgültig abschließend beschieden; es hat die Berücksichtigung nur während der zwölfmonatigen Probezeit abgelehnt und dem Beklagten anheimgestellt, danach erneut vorstellig zu werden. Angesichts der nicht allzu großen Entfernung zwischen Neckarbischofsheim und Mannheim war dem Beklagten zuzumuten, so gewichtig die Versetzungsgründe auch gewesen sein mögen, jedenfalls ein Jahr am ersteren Ort Dienst zu tun und danach erneut die Versetzung zu beantragen. Es geht zu seinen Lasten, daß er nach Ablauf des Probejahres das Versetzungsgesuch nicht erneuert, sondern ohne weiteres das Dienstverhältnis gekündigt hat. Damit hat er selbst die erneute Prüfung der Versetzungsgründe vereitelt.

6. Der Klageanspruch ist auch nicht gemäß § 70 Abs. 2 BAT verfallen. Es kann unterstellt werden, daß der Anspruch der dort festgesetzten Ausschlußfrist unterliegt. Danach ist der Anspruch innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend zu machen. Diese Frist ist durch das nach der Kündigung des Dienstverhältnisses dem Kläger zugegangene Schreiben des Staatlichen Schulamtes B vom 11. März 1968 gewahrt. Dort wird der Beklagte auf seine

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

Verpflichtung zur Rückgewähr der Ausbildungsgelder hingewiesen.

Der Revision des klagenden Landes war nach alledem stattzugeben. Da der Rechtsstreit zur Endentscheidung reif ist, konnte dem klagenden Land zugleich auch der bisher abgewiesene Teil der Klageforderung zugesprochen werden.

II. Aus den unter I. dargelegten Gründen folgt zugleich die Unbegründetheit der Revision des Beklagten.

gez. Dr. Hilger

Siara

Dr. Heither

Werner

Dr. Hirt



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)